



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

Bestattungsordnung 2

(IN KRAFT SEIT 24. OKTOBER 2005)

(MIT STAND 22. APRIL 2013)

Die Bestattungsordnung 2 gilt für Abdankungen in der römisch-katholischen Kirche Gelterkinden und anschliessender Bestattung auf dem Friedhof Gelterkinden.

Der Gemeinderat, gestützt auf die in den Bestimmungen von Art. 1, 5 und 7 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 8. Juni 2005, in Kraft seit 19. August 2005, enthaltene Ermächtigung, erlässt folgende Bestattungsordnung:

Art. 1 ¹ Die Bestattung umfasst die Überführung des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle ans Grab auf dem Friedhof Gelterkinden, die Beisetzung des Sarges oder der Urne in das Grab und die Minuten des Gedenkens am offenen Grab.

² Unter Abdankung wird die Versammlung der Trauergemeinde in der Kirche zur Abhaltung eines Gottesdienstes verstanden.

Art. 2 Der Beginn der Abdankungen ist an den Wochentagen, Montag bis Freitag, auf 14.00 Uhr oder in Ausnahmefällen auf 09.30 Uhr festzusetzen. Zwei Urnenbestattungen am gleichen Tag sind nur in dringenden Notfällen möglich (zwei Erdbestattungen am gleichen Tag sind nicht möglich).

Art. 3 Ab 13.50 Uhr, respektive ab 09.20 Uhr, läuten während ca. 10 Minuten die Glocken der Kirche der Römisch-katholischen Kirchgemeinde.

Art. 4 Während des Läutens besammelt sich die Trauergemeinde in der Kirche der Römisch-katholischen Kirchgemeinde. Im Anschluss an die Abdankung begibt sich die Trauergemeinde auf den Friedhof.

Art. 5 Der Aufbahrungs- sowie der Urnenraum werden 30 Minuten vor Beginn der Beisetzung geschlossen (Ausnahme bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab, siehe Art. 8).

Art. 6 ¹ Die Urne ist vor Beginn der Abdankung dem Friedhofgärtner zu übergeben oder im Urnenraum zu belassen.

² Um 15.00 Uhr, respektive 10.30 Uhr, besammelt sich die Trauergemeinde bei der Leichenhalle. Anschliessend wird der Sarg oder die Urne vom Friedhofgärtner zum Grab gefahren, respektive getragen und beigesetzt (Ausnahme bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab, siehe Art. 8).

Art. 7 Das Grab wird unmittelbar im Anschluss an die Bestattung eingedeckt, respektive verschlossen.

Art. 8 Ausnahme / Bestattung im Gemeinschaftsgrab

¹ Bei Bestattungen am Vormittag wird der Urnenraum am Abend vorher geschlossen.

² Bei Bestattungen am Nachmittag wird der Urnenraum um 12.00 Uhr desselben Tages geschlossen.

³ Die Urne ist bei Bestattungen am Vormittag am Vortag und bei Bestattungen am Nachmittag bis um 12.00 Uhr dem Friedhofgärtner zu übergeben oder im Urnenraum zu belassen.

⁴ Um 15.00 Uhr, respektive 10.30 Uhr, besammelt sich die Trauergemeinde beim Gemeinschaftsgrab vor dem Gedenkstein. Die Beisetzung der Urne und das Verschliessen des Grabes erfolgt bereits vor der Besammlung der Trauergemeinde.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Urne auch nach der Abdankung beigesetzt werden, jedoch nicht in Anwesenheit der Trauergemeinde.¹

Diese Bestattungsordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 1584 vom 24. Oktober 2005 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

sig. Michael Baader sig. Christian Ott

¹ Ergänzung gemäss GRB Nr. 176 vom 22. April 2013, in Kraft seit 22. April 2013.